

men der „Wahlgeometrie“, d. h. der willkürlichen territorialen Gliederung von Wahlkreisen, sichern den Kandidaten der Monopolbourgeoisie Vorteile für den Einzug ins Parlament u. a. m.

Die Gleichheit der Wahlen wird in der DDR hingegen auch dadurch gesichert, daß die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten in Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl bestimmt wird. Dazu wird die Gesamtzahl der für die jeweilige Volksvertretung zu wählenden Abgeordneten ins Verhältnis zur Bevölkerungszahl des Wahlkreises gesetzt.

Das Wahlgesetz regelt auf der Grundlage der Verfassung die Grundsätze für die zahlenmäßige Stärke der einzelnen Volksvertretungen. In § 7 des Gesetzes heißt es :

„(1) Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten. Davon entsendet' die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, 66.

(2) Die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen beschließen die Anzahl der Abgeordneten der neu zu wählenden Volksvertretungen. Der Staatsrat trifft dazu einheitliche Rahmenfestlegungen.

(3) Für die Volkskammer und für die örtlichen Volksvertretungen werden Nachfolgekandidaten gewählt.“

Im engen Zusammenhang damit sind im Wahlgesetz die Grundsätze für die Bildung der Wahlkreise bestimmt (§ 8 Wahlgesetz). *Wahlkreise* sind Teilgebiete des Territoriums der zu wählenden Volksvertretung, in denen eine von der Bevölkerungszahl des Wahlkreises abhängige Anzahl von Kandidaten aufgestellt und von den wahlberechtigten Bürgern gewählt wird, die im Wahlkreis ihren Wohnsitz haben.

Städte und Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern können für die Wahl ihrer Volksvertretung jeweils einen Wahlkreis bilden. Alle anderen Städte und Gemeinden gliedern ihr Territorium in mehrere Wahlkreise.

Für die Wahl zur Volkskammer ist das Territorium der DDR in 67 Wahlkreise eingeteilt. Bei den Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen am 19. 5.1974 wurden 2 503 Wahlkreise für die Wahl von 218 Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise, 430 Wahlkreise für die Wahl von 33 Stadtbezirksversammlungen sowie 9 912 Wahlkreise für die Wahl von 7 616 Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und Gemeindevertretungen gebildet.

Entsprechend dem Wahlsystem der DDR zielt die Größe der Wahlkreise in den Territorien der einzelnen Volksvertretungen darauf ab, günstige Bedingungen für enge Beziehungen zwischen den Kandidaten und Wählern in der Wahlbewegung und zwischen den Abgeordneten und Bürgern nach der Wahl sowie für die Rechenschaftslegungen der Volksvertretungen und ihrer Abgeordneten zu schaffen. Insbesondere die Wahlkreise zur Wahl der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen werden in zunehmendem Maße zur Basis einer lebendigen politischen Arbeit der Abgeordneten mit den Bürgern während der Wahlperiode. Wachsende Bedeutung gewinnen dabei neue Erfahrungen zur unmittelbaren Verbindung der staatlichen Arbeit mit den Bürgern und zur Zusammenarbeit von Abgeordneten verschiedener Volksvertretungen sowie der Mitglieder der Ausschüsse